

PLATTFORM WAHLEN in Kooperation mit CeMAS

Wahlbeobachtungsmission

Landtagswahl Sachsen-Anhalt vom 6. September 2026

Bericht

Inhaltsangabe

Zusammenfassung	3
Einleitung	5
Bericht	7
Finanzielle Transparenz	7
Ausländische Informationsmanipulation	9
Herausforderungen bei der Wahlvorbereitung	10
Wahlbeobachtung in Sachsen-Anhalt	12
Verlauf der Wahlhandlung	13
Empfehlungen	16
Impressum	18

Zusammenfassung

Am 06.09.2026 wurde in Sachsen-Anhalt der Landtag gewählt. Nach Erkenntnissen der Wahlbeobachtungsmission der PLATTFORM WAHLEN war die Wahl **gut organisiert, insgesamt friedlich, transparent** und bildete den kollektiven Willen der Wähler:innen ab. Die Wahlbeteiligung lag mit knapp 78% so hoch wie noch nie seit der Wiedervereinigung.

Die Wahlhandlung am Wahltag verlief **ohne nennenswerte Zwischenfälle**. Eine zum Teil uneinheitliche Anwendung von Verfahrensvorschriften, insbesondere bei der Identitätsprüfung und während der Stimmenauszählung, führte nicht zu einem wesentlichen Verlust an Transparenz oder Korrektheit der Ergebnisse. Beobachter:innen der Wahlbeobachtungsmission wurden überwiegend freundlich und kompetent empfangen. Die Beobachtung in den Wahllokalen wurde größtenteils umstandslos ermöglicht.

Für eine systematische internationale oder zivilgesellschaftliche Beobachtung der gesamten Wahlhandlung fehlt bisher die Rechtsgrundlage, zu deren Schaffung sich Deutschland im Rahmen der OSZE-Vereinbarungen verpflichtet hat. Das Prinzip der Öffentlichkeit der Wahl beschränkt sich auf die Wahlhandlung am Wahltag; die Wahlvorbereitung durch die Verwaltung, die Durchführung der Briefwahl und die amtliche Ergebnisermittlung sind **einer Beobachtung nicht zugänglich**. Dies bedarf dringend einer Korrektur.

Die Vorbereitung der Wahl durch die Wahlorgane war gut strukturiert und geeignet, einen **geordneten und transparenten Wahlablauf** zu ermöglichen. Nach Auskunft von Vertreter:innen der Wahlorgane gab es einzelne Herausforderungen bei der Bereitstellung der Wahlunterlagen und aufgrund eines erhöhten Informationsbedarfs in Bezug auf die Briefwahl, die jedoch bewältigt werden konnten. Potential für Verbesserungen gibt es im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung und der öffentlichen Kommunikation.

Ausländische Informationsmanipulation stellt eine reale und gut dokumentierte Gefahr für die Integrität von Wahlen in Deutschland dar. Im Vorfeld der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt konnte die Organisation CeMAS mehrere Fälle systematischer Manipulation von wahlrelevanten Informationen, insbesondere in Bezug auf Kandidat:innen der Parteien CDU, SPD, FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen aus Sachsen-Anhalt nachweisen und ihre Urheberchaft auf russische Quellen zurückführen.

Regelungen zur Transparenz der Parteien- und Wahlkampffinanzierung in Deutschland entsprechen nicht in vollem Umfang einschlägigen internationalen Standards. Insbesondere das Fehlen einer Obergrenze für Parteispenden, die fehlende Verpflichtung der Parteien zu einer gesonderten und zeitnahen Offenlegung von Wahlkampfspenden und -ausgaben, erhebliche Verzögerungen bei der Prüfung und Veröffentlichung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Parteien sowie das Fehlen einer unabhängigen und adäquat ausgestatteten Aufsichtsbehörde sind Anlass zu Handlungsbedarf.

Die PLATTFORM WAHLEN führte zum dritten Mal in Deutschland eine zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtungsmission nach internationalen Standards durch. Die Beobachtung umfasste eigene Recherchen, semi-strukturierte Interviews mit Vertreter:innen der Wahlorgane sowie eine repräsentative Beobachtung der Stimmabgabe und Stimmenauszählung in 209 Wahllokalen in 37 von 41 Wahlbezirken in Sachsen-Anhalt.

Mit diesem Bericht spricht die Wahlbeobachtungsmission Empfehlungen zur Angleichung der rechtlichen und administrativen Regelungen der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt an internationale Standards aus. Die Empfehlungen richten sich je nach Zuständigkeit an die Bundesregierung, den Bundestag und den Landtag von Sachsen-Anhalt.

Einleitung

Die PLATTFORM WAHLEN, eine Initiative der Europäischen Plattform für Demokratische Wahlen (EPDE) und der Europäischen Austausch gGmbH, führte zum dritten Mal in Deutschland eine zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtungsmission zur Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 06.09.2026 durch. Die Mission bestand aus einem Kernteam von Expert:innen für die Koordination und Analyse, 10 Langzeit-Beobachter:innen für Recherchen und Interviews sowie 34 Teams von je zwei Kurzzeit-Beobachter:innen für den Einsatz am Wahltag. Die Beobachter:innen setzten sich aus engagierten Bürger:innen und professionellen internationalen Wahlbeobachter:innen zusammen. Methodisch orientierte sich die Mission an Standards der internationalen zivilgesellschaftlichen Wahlbeobachtung.¹

Die Wahlbeobachtungsmission bewertete in ausgewählten Aspekten die Übereinstimmung der Wahlen mit den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der OSZE, anderen internationalen Verpflichtungen und Standards für demokratische Wahlen sowie mit der einschlägigen Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene. Insbesondere analysierte sie dabei die Transparenz der Wahlkampffinanzierung im Kontext der Landtagswahl, die Rolle ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung in den Wahlkampf, die rechtlichen und administrativen Regelungen zur Wahlbeobachtung in Deutschland und Sachsen-Anhalt, ausgewählte Aspekte der Wahlvorbereitung sowie die Regelung und den Ablauf der Wahlhandlung am Wahltag. Analog zur Methodik einer OSZE-Wahlbewertungsmission² nahm sie hierbei keine flächendeckende Beobachtung vor, sondern besuchte stichprobenartig eine statistisch repräsentative Anzahl von Wahllokalen.

Die PLATTFORM WAHLEN dankt allen Gesprächspartner:innen für den offenen Austausch und ihre Einschätzungen, allen Wahlvorständen der besuchten Wahllokale für die Beantwortung unserer Fragen, sowie allen ehrenamtlichen Wahlbeobachter:innen für ihren Einsatz.

Die PLATTFORM WAHLEN dankt Commit Global für die Bereitstellung der „VoteMonitor“-App, die Daten der Kurzzeitbeobachtung in Echtzeit erfasst. Sie ist Teil der von Commit Global entwickelten „Infrastructure for Good“.

Die PLATTFORM WAHLEN dankt dem Center für Monitoring, Analyse und Strategie CeMAS für Ihre Analyse zu Ausländischer Informationsmanipulation und Einmischung (FIMI). Teile der FIMI-Studie wurden mithilfe von Osavul (osavul.cloud) erstellt, einer KI-gestützten Plattform für narrative Intelligenz zur Erkennung und Analyse von Informationsmanipulation, einschließlich FIMI.

¹ Vgl. das [Election Observation Handbook](#) der OSZE. Alle Wahlbeobachter:innen der Mission wurden daraufhin geschult, den internationalen [GNDEM Code of Conduct](#) zu befolgen.

² In der Terminologie der OSZE bezeichnet eine Wahlbeobachtungsmission (Election Observation Mission, EOM) eine systematische und repräsentative Datenerhebung am Wahltag, während eine Wahlbewertungsmission (Election Assessment Mission, EAM) sich auf die qualitative Bewertung ausgewählter Aspekte der Wahl beschränkt.

Bericht

Finanzielle Transparenz

Die Finanzierung politischer Parteien ist auf Bundesebene geregelt. Der gesetzliche Rahmen besteht im Wesentlichen aus dem Parteiengesetz von 1994 (zuletzt geändert 2024) sowie dem Grundgesetz, nach dem politische Parteien verpflichtet sind, ihre Vermögensverhältnisse, Einkommensquellen und Ausgaben offenzulegen. Spezifische Vorschriften zur Wahlkampffinanzierung gibt es keine.

In ihrem Bericht zur Bundestagswahl 2025 stellte die OSZE fest, dass die Rechtslage in Deutschland in Bezug auf die Transparenz der Parteien- und insbesondere der Wahlkampffinanzierung in mehreren Punkten nicht mit einschlägigen internationalen Standards übereinstimmt.³ Im Bericht angeführt sind unter anderem das Fehlen einer Obergrenze für Parteispenden, die fehlende Verpflichtung zu einer gesonderten und zeitnahen Offenlegung von Wahlkampfspenden und -ausgaben, erhebliche Verzögerungen bei der Prüfung und Veröffentlichung der jährlichen Rechenschaftsberichte der Parteien sowie das Fehlen einer unabhängigen und adäquat ausgestatteten Aufsichtsbehörde.

→ *Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der OSZE sollte die Bundesregierung zeitnah und ausführlich Stellung nehmen zu den Empfehlungen der Wahlbewertungsmission der OSZE zur Bundestagswahl 2025.*⁴

Die angesprochenen Empfehlungen der OSZE sind im Wesentlichen auf den Kontext der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt anwendbar.

Es gibt keine Obergrenze für den Betrag, den eine politische Partei als Spende annehmen darf, weder auf einzelne Spenden noch auf einen Zeitraum bezogen. Allein seit Januar 2026 nahmen Parteien durch Großspenden von über 35.000 Euro insgesamt über 5,3 Millionen Euro ein, wovon mit über 1,8 Millionen Euro über ein Drittel auf die CDU entfiel. Seit der Bundestagswahl vom 23.02.2025 nahmen Parteien durch Großspenden von über 35.000 Euro insgesamt über 11,6 Millionen Euro ein. Davon entfielen eine einzelne Spende von über 2 Millionen Euro auf das BSW, mehrere Spenden in einer Gesamthöhe von über 4,5 Millionen Euro auf die CDU/CSU sowie kleinere Gesamtbeträge auf weitere Parteien.⁵ Vor der Bundestagswahl waren über einen vergleichbaren Zeitraum noch deutlich höhere Beträge gespendet worden. Verschiedene

³ Vgl. [Bericht der OSZE-Wahlbewertungsmission zur Bundestagswahl 2025](#), zuletzt abgerufen 07.09.2026

⁴ Artikel 25 der [Europäischen Sicherheitscharta der OSZE von 1999](#) lautet: "[...] Im Sinne dieser Verpflichtungen werden wir Beobachter aus anderen Teilnehmerstaaten, dem BDIMR [OSZE], der Parlamentarischen Versammlung und geeigneten Institutionen und Organisationen einladen, die die Abhaltung von Wahlen in unseren Ländern beobachten wollen. Wir kommen überein, den Wahlbeurteilungen und Empfehlungen des BDIMR [OSZE] umgehend Folge zu leisten."

⁵ Vgl. [Unterrichtung durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages](#), zuletzt abgerufen 07.09.2026

Gesprächspartner:innen der Wahlbewertungsmission gaben an, Spenden in solcher Höhe seien geeignet, Zweifel an der Integrität politischer Entscheidungen der betreffenden Parteien zu wecken und damit das Vertrauen in eine demokratische Repräsentation durch Parteien insgesamt zu beschädigen.⁶ Dies sei im Kontext von Landtagswahlen ein besonders sensibler Punkt, da eine einzige Großspende auf dieser Ebene der Empfängerin einen ausschlaggebenden Wettbewerbsvorteil verschaffen könne.⁷

→ Zur Gewährleistung einer transparenten Wahlkampffinanzierung und gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Obergrenze für Spenden an politische Parteien einführen.

Politische Parteien sind verpflichtet, der Bundestagspräsidentin bis zum 30. September jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Darin sind Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbilanz der Partei insgesamt sowie nach einzelnen Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gebietsverbänden aufgestellt darzulegen; letztere werden dabei nicht einzeln aufgeschlüsselt, sondern je Landesverband blockweise abgebildet.

Wahlkampfausgaben werden nicht gesondert veröffentlicht und sind im jährlichen Rechenschaftsbericht lediglich in ihrer Gesamthöhe als solche zu kennzeichnen. Die Berichte werden zudem nicht mit Ablauf der Einreichungsfrist, sondern erst nach ihrer Prüfung durch die Bundestagspräsidentin öffentlich zugänglich gemacht. Für das Jahr der letzten Bundestagswahl 2025 sind die Berichte weiterhin nicht öffentlich. Eine zeitnahe öffentliche Rechenschaft und Kontrolle ist so nicht möglich.⁸ Insbesondere für die Herstellung von Transparenz im digitalen Wahlkampf und zur Verhinderung von verdeckter ausländischer Einflussnahme ist eine zeitnahe Berichterstattung der Wahlkampffinanzierung unerlässlich.⁹

→ Zur Verbesserung der Transparenz sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Verpflichtung zu regelmäßigen, detaillierten, zeitnahen und transparenten Berichten über Wahlkampfspenden und -ausgaben einführen.

⁶ Vgl. auch [Umfrage von Abgeordnetenwatch](#) vom 13.02.2025, zuletzt abgerufen 07.09.2026

⁷ Artikel 3.b.II der [Empfehlung Rec\(2003\)4 des Europarats](#) sieht vor, dass „die Staaten die Möglichkeit in Betracht ziehen sollten, Regelungen zur Begrenzung des Wertes von Spenden an politische Parteien einzuführen“. Absatz 209 der [Leitlinien zur Regulierung politischer Parteien von BDIMR und Venedig-Kommission aus dem Jahr 2020](#) empfiehlt, dass „angemessene Obergrenzen für den Gesamtbetrag von Zuwendungen festgelegt werden können und der Erhalt von Spenden transparent sein sollte“.

⁸ Die jüngsten Berichte wurden im Februar 2026 für das Jahr 2024 veröffentlicht. Absatz 200 der [Gemeinsamen Leitlinien von OSZE und Venedig-Kommission zur Regulierung politischer Parteien von 2020](#) empfiehlt, dass „Berichte zur Wahlkampffinanzierung innerhalb eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen nach den Wahlen den zuständigen Behörden vorgelegt werden sollten [...]“.

⁹ Artikel 7.3 des [Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von 2003](#) besagt, dass „jeder Vertragsstaat auch geeignete gesetzgeberische und administrative Maßnahmen in Erwägung ziehen soll [...], um die Transparenz bei der Finanzierung von Kandidaturen für öffentliche Ämter sowie gegebenenfalls bei der Finanzierung politischer Parteien zu erhöhen“. Siehe hierzu auch die [Resolution 11/7 der 11th Conference of the States Parties \(CoSP11\) to the UN Convention against Corruption \(UNCAC\)](#) in Doha, Qatar vom Dezember 2025.

Zuständig für die Prüfung der Rechenschaftsberichte ist die Bundestagspräsidentin mit Unterstützung durch die Bundestagsverwaltung. Sie hat keine eigene Ermittlungskompetenz. Für den Wahlkampf ist zudem keine spezifische Aufsicht vorgesehen. Bei Vorwürfen über Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht kann eine weitergehende Prüfung im Einvernehmen mit der betreffenden Partei angeordnet werden. Angesichts der fehlenden Ermittlungskompetenz und der begrenzten personellen Ressourcen der Bundestagsverwaltung sowie ihrer mangelnden Unabhängigkeit vom Bundestag – selbiges gilt für die Wahlprüfung¹⁰ – ist eine wirksame und zeitnahe Kontrolle nicht gewährleistet.¹¹

→ Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Wahlkampffinanzierung einrichten. Diese Behörde sollte über ausreichende personelle Ressourcen, finanzielle Mittel und Ermittlungsbefugnisse verfügen.

Ausländische Informationsmanipulation

Ausländische Informationsmanipulation und Einmischung (engl. *Foreign Information Manipulation and Interference*, kurz *FIMI*) bezeichnet die absichtliche Täuschung der Öffentlichkeit oder bestimmter Zielgruppen durch strategisch platzierte Falschinformationen mit dem Ziel, die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Sie wird vom Bundesministerium des Innern als "hybride Bedrohung" für Deutschland angesehen.¹²

Im Auftrag der PLATTFORM WAHLEN untersuchte CeMAS Kommunikation mit Wahlbezug auf bestimmten Social-Media-Plattformen im Vorfeld der Landtagswahl und dokumentierte systematische Kampagnen mit dem Ziel, die öffentliche Meinung in Bezug auf die zur Landtagswahl antretenden Parteien und Kandidat:innen zu beeinflussen. Die Urheberschaft der Inhalte konnte mit hoher Wahrscheinlichkeit russischen Akteuren zugeordnet werden, darunter "Operation Overload" ("Matryoshka"), "Doppelgänger", "Storm-1516" und der "Foundation to Battle Injustice".

Die Aktivitäten von *Matryoshka* zielten darauf ab, Kandidat:innen der Parteien CDU, SPD, FDP, DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen in Sachsen-Anhalt zu diskreditieren. Ihnen wurden ohne nachvollziehbare Quellen strafrechtliche Delikte, Korruption, Suchtkrankheiten oder eine

¹⁰ Vgl. Dr. Jakob Schemmel, "[Gesätes Misstrauen](#)", Verfassungsblog vom 28.10.2022; Dr. Martin Plum MdB, "[Berlin sollte Karlsruhe das Feld überlassen](#)", LTO vom 11.09.2025; Wolfgang Janisch, "[Bundesverfassungsgericht drückt bei der Wahlprüfung aufs Tempo](#)", Süddeutsche Zeitung vom 26.08.2026, jeweils zuletzt abgerufen am 07.09.2026

¹¹ Artikel 14 (a) der [Empfehlung Rec\(2003\)4 des Europarates](#) besagt, dass „die Staaten eine unabhängige Überwachung der Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkämpfen vorsehen sollten“. Das Thema Befangenheit wurde zuvor vom Bundestagspräsidenten [angesprochen](#), der erklärte, dass „dieses Problem die Akzeptanz der zu treffenden rechtlichen Entscheidungen sowohl bei den Betroffenen als auch in der Öffentlichkeit ernsthaft beeinträchtigen kann“.

¹² Siehe BMI, [Desinformation als hybride Bedrohung](#), zuletzt abgerufen 07.09.2026

Benachteiligung von Menschen in Ostdeutschland unterstellt. Außerdem streute die Kampagne Vorwürfe, die regierende CDU plane Wahlbetrug und die Störung des Wahlprozesses.

Storm-1516 verbreitete diffamierende Aussagen über den CDU-Ministerpräsidenten Sven Schulze sowie ein gefälschtes Video über angeblichen Wahlbetrug. Posts und Artikel auf gefälschten Nachrichtenseiten der Doppelgänger-Kampagne enthielten tendenziöse Inhalte über verschiedene Parteien und thematisierten die wahrgenommene Benachteiligung der Menschen in den ostdeutschen Bundesländern. Die russische *Foundation to Battle Injustice* verbreitete im Juli und August 2026 die Behauptung, dass die Bundesregierung absichtlich wirtschaftliche Repressionen gegen die östlichen Bundesländer und Unternehmen aus diesen Bundesländern betreibe.

Die analysierten Inhalte wurden über Social-Media-Plattformen verbreitet, insbesondere auf X. Von den 175 dokumentierten Videos der *Matryoshka*-Kampagne, die einen Bezug zu Deutschland und deutscher Innenpolitik hatten, und im Zeitraum zwischen dem 30.6.2026 und dem 4.9.2026 nahmen 83 Videos einen expliziten Bezug auf die Landtagswahlen in und Politiker:innen aus Sachsen-Anhalt. Die gefälschten Videos trugen Logos von FAZ, Die Zeit, Die Welt, MDR, SZ, Der Spiegel, DW, Tagesschau, Bild, t-online, ARD und anderen deutschen und internationalen Medienorganisationen. Posts der Kampagne erzielten auf X mindestens 37.000 Reposts, mehr als 93.000 Likes und rund 19,5 Millionen Views. Allerdings geht CeMAS in diesem wie auch bei den anderen genannten Kampagnen davon aus, dass solche Zahlen ein Ergebnis nicht-authentischer Amplifizierung¹³ sind und dass die organische Reichweite wie auch die Wirkung dieser Posts geringer ist.

→ Die zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene sollten langfristige Kapazitäten zur Erkennung und Eindämmung ausländischer Informationsmanipulation aufbauen und die interinstitutionelle Kooperation zwischen Medien, Faktencheckern, Sicherheitsbehörden und der Wahlleitung fördern.

Herausforderungen bei der Wahlvorbereitung

PLATTFORM WAHLEN hat keine systematische Beobachtung der Wahlvorbereitung unternommen. Im Rahmen einer limitierten Langzeitbeobachtung wurden Interviews mit Vertreter:innen verschiedener Wahlorgane geführt, um besondere Herausforderungen zu identifizieren und Kontextwissen zur Interpretation der Beobachtungsdaten vom Wahltag zu erarbeiten.

¹³ Die nicht-authentische Amplifizierung bezeichnet die Erhöhung der wahrgenommenen Reichweite eines Posts durch Likes und Views, die nicht von menschlichen Internetnutzern, sondern von Bots getätigt werden und somit in sehr kurzer Zeit sehr hohe Werte erzielen können.

Die Wahlvorbereitung wurde strukturiert durch einen von der Landeswahlleiterin bereits 2025 herausgegebenen Terminkalender mit allen gesetzlich vorgesehenen Schritten und Fristen¹⁴ sowie einen detaillierten Durchführungserlass, der am 01.04.2026 an die nachgeordneten Wahlorgane erging¹⁵.

Nach übereinstimmender Auskunft aller Gesprächspartner:innen verlief die Wahlvorbereitung auf Wahlkreis- und Gemeindeebene ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Die Arbeitsteilung zwischen Landeswahlleitung, Kreiswahlleitungen und Gemeinden habe gut funktioniert. Engpässe im Terminkalender seien in einigen Fällen lediglich zwischen der Entscheidung über die Kreiswahlvorschläge, dem Druck der Stimmzettel und dem Versand der Briefwahlunterlagen aufgetreten. Die materiellen und personellen Ressourcen der Gemeinden seien oft knapp, aber für eine effektive Wahlorganisation ausreichend. Wünschenswert seien weitere Fortschritte bei der Digitalisierung im Bereich der Wahlverwaltung, insbesondere bei der Einreichung und Verarbeitung von Wahlvorschlägen. In einigen Kommunen gab es Fälle mehrfach zugestellter Briefwahlunterlagen, worüber auch in den Medien berichtet wurde; diese Fehler seien aber rechtzeitig vor der Wahl festgestellt und behoben worden.¹⁶

Mehrere Gesprächspartner:innen berichteten über ein deutlich erhöhtes Interesse sowohl der Öffentlichkeit als auch von Vertreter:innen der Politik an den Abläufen der Briefwahl sowie an der Stimmabgabe von Wähler:innen in sozialen Einrichtungen, wodurch einigen Verwaltungen zum Teil unerwartete Mehrarbeit entstanden sei. Hier bestehe ein naheliegender Zusammenhang mit den vermehrten öffentlichen Spekulationen über die Sicherheit und Verlässlichkeit dieser Prozesse. Konkrete begründete Meldungen über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Briefwahl lagen PLATTFORM WAHLEN bis zum 07.09.2026 nicht vor. Einige Gesprächspartner:innen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch nach einer verstärkten öffentlichen Aufklärung über den Ablauf der Briefwahl, betonten aber, dass aus ihrer Sicht keine Sicherheitsbedenken bestehen.

→ Angesichts anhaltender Spekulationen über die Sicherheit und Verlässlichkeit der Briefwahl könnte die Wahlleitung auf allen Ebenen in Betracht ziehen, bei zukünftigen Wahlen weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen.

¹⁴ Siehe Landeswahlleiterin Sachsen-Anhalt, Terminkalender für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl in Sachsen-Anhalt am 6. September 2026, 13.05.2025, zuletzt abgerufen 07.09.2026 unter https://wahlen.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/wahlen/PDF/2026-Terminkalender_fuer_die_Vorbereitung_und_Durchfuehrung_der_Landtagswahl.pdf

¹⁵ Siehe Landeswahlleiterin Sachsen-Anhalt, Durchführungserlass zur Landtagswahl, 01.04.2026, zuletzt abgerufen 07.09.2026 unter https://wahlen.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/wahlen/PDF/2026-04-01-Durchfuehrungserlass_Landtagswahl.pdf

¹⁶ Stellungnahme Wahlamt Magdeburg, zuletzt abgerufen 07.09.2026: https://www.magdeburg.de/PDF/Stellungnahme_des_Wahlamtes_zur_Versendung_von_doppelten_Wahlscheinen_bei_der_Landtagswahl_Sachsen-Anhalt_2026.PDF
Stellungnahme Wahlamt Halle, zuletzt abgerufen 07.09.2026: <https://halle.de/verwaltung-stadtrat/presseportal/nachrichten/nachricht/briefwahlunterlagen-durch-externen-druckdienstleister-doppelt-versendet>

Vorfälle von Belästigung, Bedrohung oder persönliche Angriffe auf Vertreter:innen der Wahlorgane während der Wahlvorbereitung wurden nicht gemeldet. Allerdings seien in mindestens zwei Fällen die Sicherheitsvorkehrungen für die Auszählung der Briefwahlstimmen verschärft worden.

Wahlbeobachtung in Sachsen-Anhalt

Die Beobachtung der Stimmabgabe und der Stimmenauszählung am Wahltag steht in Sachsen-Anhalt und Deutschland allen Menschen offen. Dies gilt jedoch nicht für den gesamten administrativen Ablauf zur Vorbereitung der Wahl, die Durchführung der Briefwahl oder die amtliche Ergebnisermittlung am Wahlabend. Für eine Beobachtung der gesamten Wahlhandlung fehlt bisher die Rechtsgrundlage, zu deren Schaffung sich Deutschland im Rahmen der OSZE-Vereinbarungen verpflichtet hat.¹⁷ Insofern ist eine systematische und umfassende zivilgesellschaftliche oder internationale Wahlbeobachtung in Deutschland aktuell noch nicht möglich. Dies stellt ein wesentliches Hindernis zur Herstellung einer größeren Transparenz bei Wahlen in Deutschland dar.

→ *Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der OSZE nachkommen und eine umfassende, internationalen Standards entsprechende Regelung für internationale und zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtung in Deutschland verabschieden.*

Die praktische Möglichkeit zur systematischen Beobachtung von Wahlen wird zusätzlich dadurch erschwert, dass essentielle Informationen und Unterlagen nicht öffentlich sind. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung der Wahllokale sowie die Schulungsunterlagen und kommunalen Leitfäden für Wahlvorstände. Von 14 Kreiswahlleitungen kamen acht der Anfrage nach, Listen der Wahllokale in ihrem jeweiligen Gebiet zur Verfügung zu stellen; in den übrigen 15 von 41 Wahlkreisen war die öffentliche Verfügbarkeit der Daten lückenhaft. Insgesamt konnten für die Wahlbeobachtung knapp über 2.000 der insgesamt ca. 2.600 – eine genaue Zahl liegt dem Statistischen Landesamt nicht vor – kartografiert werden.¹⁸

→ *In Abwesenheit einer umfassenden Regelung zur Wahlbeobachtung in Deutschland könnte die Landeswahlleiterin Sachsen-Anhalt in Betracht ziehen, Listen von Wahllokalen sowie Schulungsunterlagen und Leitfäden für Wahlvorstände zentral zu sammeln und der Öffentlichkeit in einheitlichem Format zur Verfügung zu stellen.*

¹⁷ Artikel 8 des Kopenhagener Dokuments der OSZE von 1990 besagt, dass "die teilnehmenden Staaten festhalten, dass die Anwesenheit von Beobachter:innen sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland geeignet ist, den Wahlprozess der Staaten, in denen Wahlen stattfinden, zu verbessern".

¹⁸ Art. 1.4 der Richtlinien über einen international anerkannten Status von Wahlbeobachter:innen der Venedig-Kommission von 2009 beschreibt den erforderlichen Umfang der Akkreditierung von Wahlbeobachter:innen, worunter ausdrücklich auch der Zugang zu relevanten Unterlagen gehört.

Der Rücklauf zu den Gesprächsanfragen im Rahmen der Langzeitbeobachtung war variiert. Einige Vertreter:innen der Wahlorgane nahmen sich viel Zeit und Am Wahltag wurden die Beobachter:innen der Plattform Wahlen überwiegend freundlich empfangen, wobei ihnen in zwei Fällen ohne erkennbaren Grund der Zutritt zum Wahllokal verwehrt wurde und Wahlvorstände in einigen Fällen aus Unsicherheit über die Rechtslage Auskünfte verweigerten.

In den Wochen vor der Landtagswahl riefen Akteure aus dem Umfeld der AfD – und zuletzt auch führende AfD-Persönlichkeiten selbst – verstärkt öffentlich zur Wahlbeobachtung auf. Die in diesem Zusammenhang getätigten Äußerungen¹⁹ lassen Beweggründe erkennen, die nicht mit den ethischen und methodischen Standards der zivilgesellschaftlichen Wahlbeobachtung²⁰, insbesondere der parteipolitischen Neutralität, vereinbar sind. Im Kontext einer systematischen, aber spekulativen Infragestellung der Integrität der Briefwahl durch dieselben Akteure sowie einer tendenziösen Beschwerdeführung im Rahmen der Wahlprüfung zur Bundestagswahl 2025 ist festzustellen, dass Wahlbeobachtung in Abwesenheit einer gesetzlichen Regulierung die Gefahr läuft, missbräuchlich in den Dienst parteipolitischer Interessen gestellt zu werden.²¹

Verlauf der Wahlhandlung

Beobachter:innen der Wahlbeobachtungsmission beobachteten die Stimmabgabe und Stimmenauszählung in insgesamt 209 Wahllokalen in 37 von 41 Wahlkreisen in Sachsen-Anhalt. Die Beobachtung erfolgte nach internationalen Standards und ist in Bezug auf die Stimmabgabe statistisch repräsentativ.

In den beobachteten Wahllokalen verlief die **Stimmabgabe** geordnet und ohne nennenswerte Zwischenfälle. Die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes war in allen Wahllokalen

¹⁹ Beispielsweise bezeichnete Philip Stein, Gründer der AfD-nahen Organisation "Ein Prozent", Sachsen-Anhalt im Podcast "[Lagebesprechung](#)" vom 20.08.2026 als "Bundesland der Wahlfälschung". Darin rief er unter anderem auch zur Wahlbeobachtung auf.

²⁰ Vgl. Fußnote 1

²¹ Siehe Deutscher Bundestag, [Achte Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses zu Einsprüchen anlässlich der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025](#), 10.07.2026, zuletzt abgerufen 07.09.2026. Darin nimmt der Ausschuss Stellung zu 450 der 1041 eingegangenen Beschwerden zur Bundestagswahl 2025, von denen eine Mehrheit von der Organisation WABEO stammt, die sich auf eigene Beobachtungen beruft. Die Beschwerden, die im Bericht sämtlich zurückgewiesen werden, sind angesichts einer regelmäßig unredlichen Interpretation der angeführten Beobachtungen als Indizien für eine systematische Verzerrung des Wählerwillens als schikanös zu bewerten und haben eine doppelte Wirkung: Einerseits nötigen sie die Wahlverwaltung auf verschiedenen Ebenen zu umfangreichen Nachforschungen, um teils triviale, teils haltlose Vorwürfe zu widerlegen. Andererseits provoziert diese erhebliche und vermeidbare Mehrarbeit zum Teil unglücklich formulierte Stellungnahmen. Diese werden anschließend nicht nur durch den Beschwerdeführer, sondern auch durch die AfD-Fraktion selbst als Beweis für die angebliche Inkompetenz und ideologische Voreingenommenheit der Wahlverwaltung ins Feld geführt. Die Vorgehensweise ist intendiert und geeignet, Wahlprozesse wiederholt zu skandalisieren und damit das Vertrauen der Wähler:innen in Wahlen in Deutschland nachhaltig und mutwillig zu beschädigen.

gewährleistet. In 11 Prozent der Wahllokale war Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung nicht entfernt worden. In neun von 34 Wahllokalen, die als barrierefrei ausgewiesen waren, wurden Einschränkungen der Zugänglichkeit festgestellt. In 2 Prozent der Wahllokale war das Wahlgeheimnis aufgrund einer Platzierung der Wahlkabinen vor nicht abgedeckten Fenstern oder Spiegeln nicht vollumfänglich gewährleistet. Wahlvorstände zeigten sich größtenteils souverän in der Ausübung ihrer Tätigkeit. In neun Prozent der Wahllokale wurden geringfügige Verletzungen des Wahlgeheimnisses festgestellt, z.B. durch die gemeinsame Markierung von Stimmzetteln in einer Wahlkabine. In einem Fall vertrat ein Wähler vehement die Auffassung, der Stimmabgabevermerk hinter seinem Namen im Wählerverzeichnis sei unzutreffend, da er noch nicht gewählt habe, woraufhin der Wahlvorstand den Kreiswahlleiter zur Schlichtung anrief. In neun Prozent der Wahllokale war der Wahlvorstand aus Unsicherheit über die Rechtslage nicht bereit, Auskunft über grundsätzliche Informationen, z.B. die Zahl der registrierten Wähler:innen, zu geben. Bis auf zwei Ausnahmen, in denen Beobachter:innen ohne ersichtlichen Grund der Zutritt zum Wahllokal verwehrt wurde, war die Wahlhandlung in allen besuchten Wahllokalen transparent und gut beobachtbar.

Das **Verfahren zur Stimmabgabe** nach §49 LWO sieht vor, dass Wähler:innen gegen Vorlage ihrer Wahlbenachrichtigung den Stimmzettel erhalten, sobald ihr Name im Wählerverzeichnis gefunden und ihre Wahlberechtigung festgestellt wurde. Eine Überprüfung ihrer Identität anhand eines Lichtbildausweises ist nicht vorgeschrieben. In 50 Prozent der Wahllokale wurde regelmäßig ohne ersichtlichen Anlass auf die Vorlage eines Lichtbildausweises bestanden, während in neun Prozent der Wahllokale gänzlich darauf verzichtet wurde.²² Eine dergestalt uneinheitliche Praxis bietet eine Angriffsfläche für gezielte Desinformation über angeblichen Wahlbetrug.

→ Die Landeswahlordnung sollte dahingehend geändert werden, dass Wahlvorstände verpflichtet werden, vor der Ausgabe eines Stimmzettels die Identität der Wähler:innen einheitlich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen und deren Eintragung im Wählerverzeichnis zu verifizieren.

Die **Stimmenauszählung** in den Urnenwahllokalen verlief ebenfalls ohne bedeutende Zwischenfälle, war jedoch von zum Teil erheblichen Unsicherheiten in Bezug auf einzelne Verfahrensschritte geprägt. Die Verfahrenstreue variierte von Wahllokal zu Wahllokal beträchtlich. In acht Prozent der Wahllokale konnte die Zahl der Wähler:innen nicht ohne Differenz zur kombinierten Zahl der Stimmabgabevermerke und einbehaltenen Wahlscheine festgestellt werden. In 50 Prozent der Wahllokale wurden geringfügige, in 13 Prozent schwerwiegende Abweichungen vom vorgeschriebenen Verfahren nach §60 LWO beobachtet. Insbesondere wurden nicht regelmäßig die vorgeschriebenen Stapel gebildet, diese einzeln und konsekutiv von zwei Beisitzer:innen ausgezählt und/oder die jeweils abgegebene Zweit- bzw. Erststimme derjenigen Stimmzettel, die Markierungen für Bewerber:innen und

²² Nach Aussage von Gesprächspartner:innen im Rahmen der Wahlvorbereitung hatten einige Kommunen ihre Wahlvorstände auf eigene Initiative darauf geschult, standardmäßig einen Identitätsnachweis zu verlangen.

Landeswahlvorschläge unterschiedlicher Parteien enthielten, einzeln und hörbar vorgetragen. In 19 Prozent der Urnenwahllokale wurde eine Wiederholung der Auszählung durchgeführt. Dagegen wurden Entscheidungen über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel größtenteils vorschriftsgemäß, inhaltlich jederzeit nachvollziehbar und einvernehmlich durch den Wahlvorstand getroffen.

In 15 Prozent der Urnenwahllokale waren neben der Plattform Wahlen weitere Beobachter:innen anwesend, von denen sich knapp ein Drittel als Vertreter:innen anderer Organisationen zu erkennen gaben. In drei Prozent der Wahllokale kam es zu Eingriffen durch Beobachter:innen in die Auszählung, ohne dass dabei der Prozess kompromittiert wurde. Zudem wurde in einigen Wahllokalen und Briefwahlzentren eine verstärkte Polizeipräsenz beobachtet.

Die **Auszählung der Briefwahlstimmen** verlief gänzlich ohne Zwischenfälle. In allen beobachteten Auszählungsräumen waren vor 18:00 die Wahlbriefe bereits auf Zulässigkeit und die Wahlscheine auf ihre Gültigkeit überprüft sowie die Stimmzettelumschläge geöffnet in die Wahlurnen gelegt worden. Lediglich in einem Fall kam es aufgrund einer nachträglichen Diskussion über die Zulässigkeit bestimmter Wahlbriefe zu einem verspäteten Beginn der Auszählung. In vier Fällen wurden zum Teil erhebliche prozedurale Abweichungen festgestellt, die jedoch die Effizienz und Korrektheit der Ergebnisermittlung nicht beeinträchtigten. In allen Auszählräumen waren zum Teil mehrere Beobachter:innen anwesend. Eine Einmischung in die Arbeit der Wahlvorstände wurde hier nicht beobachtet.

Die **Ergebnisermittlung** auf kommunaler Ebene erfolgte auf Grundlage von telefonischen Schnellmeldungen durch die Wahlvorstände. Der Prozess der Ergebnisermittlung auf kommunaler und Landesebene war einer Beobachtung nicht zugänglich. Landesweit lagen am Morgen des 07.09.2026 vollständige vorläufige Ergebnisse vor. Diese wurden vom Statistischen Landesamt in Echtzeit online zugänglich gemacht und waren bis auf die kommunale Ebene sowie nach Erst- und Zweitstimmen, Auszählungsstand, Urnen- und Briefwahl sowie Eingangszeit aufgeschlüsselt. Eine Aufstellung der Ergebnisse nach Wahllokalen wurde nur durch einzelne Kommunen angeboten, was die Transparenz in geringem Maße schmälerte.

Nach vorläufigem Ergebnis lag die **Wahlbeteiligung** bei insgesamt 77,68 Prozent.

Empfehlungen

1. Im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der OSZE sollte die Bundesregierung zeitnah und ausführlich Stellung nehmen zu den Empfehlungen der Wahlbewertungsmission der OSZE zur Bundestagswahl 2025.
2. Zur Gewährleistung einer transparenten Wahlkampffinanzierung und gleicher Wettbewerbsbedingungen sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Obergrenze für Spenden an politische Parteien einführen.
3. Zur Verbesserung der Transparenz sollte der Gesetzgeber auf Bundesebene eine Verpflichtung zu regelmäßigen, detaillierten, zeitnahen und transparenten Berichten über Wahlkampfspenden und -ausgaben einführen.
4. Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte eine unabhängige Aufsichtsbehörde für die Wahlkampffinanzierung einrichten. Diese Behörde sollte über ausreichende personelle Ressourcen, finanzielle Mittel und Ermittlungsbefugnisse verfügen.
5. Die zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene sollten langfristige Kapazitäten zur Erkennung und Eindämmung ausländischer Informationsmanipulation aufbauen und die interinstitutionelle Kooperation zwischen Medien, Faktencheckern, Sicherheitsbehörden und der Wahlleitung fördern.
6. Der Gesetzgeber auf Bundesebene sollte den Verpflichtungen Deutschlands gegenüber der OSZE nachkommen und eine umfassende, internationalen Standards entsprechende Regelung für internationale und zivilgesellschaftliche Wahlbeobachtung in Deutschland verabschieden.
7. In Abwesenheit einer umfassenden Regelung zur Wahlbeobachtung in Deutschland könnte die Landeswahlleiterin Sachsen-Anhalt in Betracht ziehen, Listen von Wahllokalen sowie Schulungsunterlagen und Leitfäden für Wahlvorstände zentral zu sammeln und der Öffentlichkeit in einheitlichem Format zur Verfügung zu stellen.
8. Die Landeswahlordnung sollte dahingehend geändert werden, dass Wahlvorstände verpflichtet werden, vor der Ausgabe eines Stimmzettels die Identität der Wähler:innen einheitlich anhand eines Lichtbildausweises zu überprüfen und deren Eintragung im Wählerverzeichnis zu verifizieren.
9. Angesichts anhaltender Spekulationen über die Sicherheit und Verlässlichkeit der Briefwahl sollten die Wahlleitungen auf allen Ebenen bei zukünftigen Wahlen weitere vertrauensbildende Maßnahmen in Betracht ziehen.

Impressum

PLATTFORM WAHLEN ist eine Initiative des Europäischen Austausch und der Europäischen Plattform für Demokratische Wahlen (EPDE)

Europäischer Austausch gGmbH
Erkelenzdammer 59, 10999 Berlin
Tel. +49 30 654 833 05
info@european-exchange.org
www.european-exchange.org

Handelsregister: HRB 97418 B
Amtsgericht Charlottenburg

Vertreten durch (ViSdP):
Stefanie Schiffer, Geschäftsführerin
Thomas Vogel, Geschäftsführer